

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A6 Umgang mit Arbeitsmitteln, Prüfungen <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="120 336 2168 403">○ 6.1 Werden den Beschäftigten nur Arbeitsmittel (Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) bereitgestellt, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen und für die vorgesehene Verwendung geeignet sind?	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Der Arbeitgeber hat die nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nur benutzt werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.</p> <p>Bei der Festlegung der Maßnahmen sind für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln auch die ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die Körperhaltung, die Beschäftigte bei der Benutzung der Arbeitsmittel einnehmen müssen.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen BetrSichV</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A6 Umgang mit Arbeitsmitteln, Prüfungen	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 6.2 Werden die Beschäftigten angemessen über die bestimmungsgemäße Benutzung der Arbeitsmittel, insbesondere über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren, unterwiesen? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Bei der Unterrichtung der Beschäftigten nach § 14 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit den Beschäftigten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. angemessene Informationen, insbesondere zu den sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen, und 2. soweit erforderlich, Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für sie verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. <p>Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.</p> <p>Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschäftigten, die Arbeitsmittel benutzen, eine angemessene Unterweisung insbesondere über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren erhalten und 2. die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten. 	<p>Arbeitshilfen Durchführen von Unterweisungen durch die Schulleitung</p> <p>Fundstellen BetrSichV ArbSchG</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A6 Umgang mit Arbeitsmitteln, Prüfungen	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 6.3 Stehen den Beschäftigten die Betriebsanleitungen und soweit erforderlich Betriebsanweisungen für die zu benutzenden Arbeitsmittel zur Verfügung? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Bei der Unterrichtung der Beschäftigten nach § 14 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit den Beschäftigten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. angemessene Informationen, insbesondere zu den sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen, und 2. soweit erforderlich, Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für sie verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. <p>Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.</p> <p>Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschäftigten, die Arbeitsmittel benutzen, eine angemessene Unterweisung insbesondere über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren erhalten und 2. die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten. 	<p>Arbeitshilfen Betriebsanweisungen</p> <p>Fundstellen BetrSichV ArbSchG</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A6 Umgang mit Arbeitsmitteln, Prüfungen

- 6.4 Werden nicht funktionssichere Arbeitsmittel gekennzeichnet und umgehend einer weiteren Benutzung entzogen?

Erläuterung

Es dürfen nur Geräte beschafft und bereitgestellt werden, wenn sie den für die vorgesehene Verwendung entsprechenden Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit genügen.

Unter Beachtung der vom Hersteller mitzuliefernden technischen Dokumentation, aus der die Maßnahmen zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken nachvollziehbar hervorgehen müssen, ist eine arbeitsmittelbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Hierbei sind gem. Betriebssicherheitsverordnung auch Art, Umfang und Fristen der regelmäßigen Prüfungen festzuhalten.

Das Fehlen von Sicherheitseinrichtungen und Schäden an Bau und Einrichtungen sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Beschädigte Geräte, die eine Gefahr darstellen, müssen als defekt gekennzeichnet und der weiteren Verwendung entzogen werden.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel“

Fundstellen

BetrSichV
DGUV Vorschrift 1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A6 Umgang mit Arbeitsmitteln, Prüfungen ○ 6.6 Werden alle Arbeitsmittel vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine Sicht- bzw. Funktionsprüfung überprüft?	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Für alle Arbeitsmittel ist vor jeder Benutzung durch die Lehrkraft eine Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel oder Eingriffe vorzunehmen.</p>	<p>Arbeitshilfen Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel“</p> <p>Fundstellen BetrSichV DGUV Vorschrift 1</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A6 Umgang mit Arbeitsmitteln, Prüfungen	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 6.7 Sind für alle bereitgestellten Arbeitsmittel Prüffart, -umfang und -fristen ermittelt und festgelegt worden? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Prüffarten werden unterschieden nach der Methode und dem Verfahren der Durchführung.</p> <p>Prüffarten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordnungsprüfungen 2. technische Prüfungen. <p>Bei der Ordnungsprüfung wird insbesondere festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> – ob die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorhanden und schlüssig sind, der Prüfgegenstand gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung eingesetzt und verwendet wird, – die erforderlichen Prüfparameter definiert sind (Prüfumfang, Prüffrist), – die technischen Unterlagen mit der Ausführung übereinstimmen, – die Beschaffenheit des Prüfgegenstandes oder die Betriebsbedingungen seit der letzten Prüfung geändert worden sind, – die von der Behörde gegebenenfalls geforderten Auflagen im Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid eingehalten sind. <p>Bei der technischen Prüfung werden die sicherheitstechnisch relevanten Merkmale eines Prüfgegenstandes auf Zustand, Vorhandensein und gegebenenfalls Funktion am Objekt selbst mit geeigneten Verfahren geprüft. Hierzu gehören beispielsweise die folgenden Prüffarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – äußere oder innere Sichtprüfung, – Funktions- und Wirksamkeitsprüfung, – Prüfung mit Mess- und Prüfmitteln, – labortechnische Untersuchung, – zerstörungsfreie Prüfung, – Prüfung mit datentechnisch verknüpften Messsystemen (z. B. Online-Überwachung). 	<p>Arbeitshilfen Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel“</p> <p>Fundstellen BetrSichV ArbSchG DGUV Vorschrift 1 TRBS 1201</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A6 Umgang mit Arbeitsmitteln, Prüfungen

- 6.7 Sind für alle bereitgestellten Arbeitsmittel Prüffart, -umfang und -fristen ermittelt und festgelegt worden?

Erläuterung

Der **Prüfumfang** umfasst sowohl die Auswahl der Prüfgegenstände (z. B. Komponenten, Stichproben) als auch die Tiefe der jeweiligen Prüfung.

Die **Prüffrist** ist der festgelegte Zeitraum zwischen zwei Prüfungen. Sie muss so festgelegt werden, dass der Prüfgegenstand nach allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen und betrieblichen Erfahrungen im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher benutzt werden kann.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel“

Fundstellen

BetrSichV
ArbSchG
DGUV Vorschrift 1
TRBS 1201

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A6 Umgang mit Arbeitsmitteln, Prüfungen	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 6.8 Werden mit der Prüfung nur geeignete bzw. befähigte Personen beauftragt? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>In den Rechtsgrundlagen finden sich häufig Hinweise auf die erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Prüfung. Grundsätzlich dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen eingesetzt werden.</p> <p>Es werden folgende Qualifikationen unterschieden:</p> <p>Zugelassene Überwachungsstellen / Sachverständiger</p> <p>Überwachungsstellen werden von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich zugelassen. Bisherige Sachverständige bleiben noch im Rahmen der Übergangsbestimmungen tätig. Ab 2008 werden überwachungsbedürftige Anlagen ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen geprüft.</p> <p>Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung / Sachkundiger</p> <p>Wer Befähigte Person ist, regelt die Technische Regel für Betriebssicherheit 1203 (TRBS). Grundsätzlich muss der Unternehmer die Prüfungen durch hierfür befähigte Personen durchführen lassen. Eine Person gilt als befähigt, wenn sie durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und derzeitige berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Überprüfung und Erprobung der jeweiligen Arbeitsmittel verfügt.</p> <p>Befähigte Personen müssen sich im Hinblick auf ihre Prüfaufgabe – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – angemessen weiterbilden.</p> <p>Unterwiesene Personen / geeignete Person</p> <p>Dies sind Personen, die nach § 9 BetrSichV unterrichtet und unterwiesen wurden. Sie müssen angemessen informiert sein über die sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen. Außerdem müssen ihnen – soweit erforderlich – Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für sie verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel“</p> <p>Fundstellen</p> <p>BetrSichV ArbSchG DGUV Vorschrift 1 TRBS 1201</p> <p>Bezugsquellen</p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A6 Umgang mit Arbeitsmitteln, Prüfungen

- 6.8 Werden mit der Prüfung nur geeignete bzw. befähigte Personen beauftragt?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Elektrofachkräfte</p> <p>Als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.</p> <p>Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z. B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren.</p> <p>Elektrotechnisch unterwiesene Person</p> <p>Eine elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP) ist eine Person, die „durch eine Elektrofachkraft (s.o.) über die ihr übertragenen Aufgaben und möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde“ (DIN VDE 0105-100). Die EUP muss von der Elektrofachkraft „beaufsichtigt“ werden.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel“</p> <p>Fundstellen</p> <p>BetrSichV ArbSchG DGUV Vorschrift 1 TRBS 1201</p> <p>Bezugsquellen</p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A6 Umgang mit Arbeitsmitteln, Prüfungen

- 6.9 Werden die Ergebnisse der Prüfungen dokumentiert (Prüfnachweis) und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt?

Erläuterung

Die Prüfergebnisse der meisten Überprüfungen müssen dokumentiert werden. Alle übrigen Prüfungen sollten zu Beweis Zwecken dennoch immer dokumentiert werden.

Eine Dokumentation kann in unterschiedlicher Form erfolgen, z. B. durch Prüfplakette, Prüfbericht, Prüfbuch oder Checkliste.

Durch geeignete Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass bei den wiederkehrenden Prüfungen keine Anlagen, Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel vergessen werden (z. B. Prüfplaketten, Verzeichnisse prüfbedürftiger Einrichtungen).



Plaketten an Wandtafel

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

BetrSichV
DGUV Information 202-021
BGG 950
BGG 934

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

